

04.11.2010

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Hinterholzer, Hauer, Moser, Ing. Schulz und Bader

betreffend **Aufhebung des Gesetzes über die Einhebung von Landeszuschlägen zu den Gebühren des Bundes von Totalisateur- und Buchmacherwetten**

Gemäß § 13 erster Satz des Bundesgesetzes, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2013 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007, sind die Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten und die Zuschläge zu diesen Abgaben Zuschlagsabgaben.

Auf diese rechtliche Grundlage stützt sich das Gesetz über die Einhebung von Landeszuschlägen zu den Gebühren des Bundes von Totalisateur- und Buchmacherwetten, LGBl. 3650-0.

Durch Art. 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2008) Z. 2 in Verbindung mit Z. 6 des Bundesgesetzes, mit dem das Glücksspielgesetz und das Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert werden – Glücksspielgesetz-Novelle 2010 (GSpG-Novelle 2010), BGBl. I Nr. 73/2010, tritt § 13 mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt besteht daher für das Gesetz über die Einhebung von Landeszuschlägen zu den Gebühren des Bundes von Totalisateur- und Buchmacherwetten, LGBl. 3650-0 keine kompetenzrechtliche Grundlage mehr und folglich ist dieses Gesetz aufzuheben.

Von den auf der Grundlage dieses Gesetzes dem Land zufließenden Zuschlägen sind den Gemeinden, in denen die sportlichen Veranstaltungen abgehalten werden, 50 %

zu überweisen (§ 2 des Gesetzes über die Einhebung von Landeszuschlägen zu den Gebühren des Bundes von Totalisateur- und Buchmacherwetten, LGBl. 3650-0).

Mangels der Feststellbarkeit des Ortes der sportlichen Veranstaltung konnte nicht in jedem Fall der Teil der den Gemeinden zufließenden Zuschläge der jeweiligen Gemeinde zugeordnet werden. Insgesamt beläuft sich dieser Teil des Abgabenertrages auf € 548.344,77. Die Aufteilung dieser Summe auf die einzelnen Gemeinden soll analog des Ertrages aus der derzeitigen Glücksspielautomatenabgabe und den zukünftigen Zuschlägen des Landes auf die Bundesautomaten- und Videolotterieterminalabgabe vorgenommen und für Zwecke der Sozialhilfe verwendet werden.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „ 1. Der beiliegende Entwurf betreffend Aufhebung des Gesetzes über die Einhebung von Landeszuschlägen zu den Gebühren des Bundes von Totalisateur- und Buchmacherwetten wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZ-AUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung und Beschlussfassung bei den Ausschusssitzungen am 11. November 2010 möglich ist.